



Sozialgericht Gelsenkirchen

Verkündet am 31.01.2011

Az.: S 27 AS 411/09

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rechtsstelle
abgegeben am 07. FEB. 2011 6

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Jobcenter Herne - Rechtsstelle -, vertreten durch die Geschäftsführung,
Landgrafstraße 29, 44652 Herne, Gz.:

Beklagte

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 31.01.2011 durch den Vorsitzenden, den Richter _____ sowie den ehrenamtlichen Richter _____ und die ehrenamtliche Richterin _____ für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Abänderung des Bescheides vom 28.08.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2009 verurteilt, dem Kläger für die Erstausstattung seiner Wohnung gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II für die Anschaffung einer Waschmaschine 255,- €, weitere 144,- € für die Anschaffung eines Herdes, weitere 35,- € für die Anschaffung eines Staubsaugers sowie 74,- € für die Anschaffung von Gardinen zu gewähren.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten weitere 508,00 € für die Erstaussstattung seiner Wohnung.

Er bezog von der Beklagten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die von ihm bewohnte Wohnung besteht aus einem Wohn- und einem Schlafzimmer, einer Küche, einer Diele und einem Bad mit WC. Alle Räume – bis auf die Diele – haben Fenster.

Er beantragte am 04.08.2009 bei der Beklagten die Gewährung von Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung. Er beziehe seine erste Wohnung und sei daher nicht im Besitz von Möbeln.

Nachdem der Bedarfsermittlungsdienst der Beklagten die Wohnung des Klägers in Augenschein genommen hatte, bewilligte sie mit Bescheid vom 28.08.2009 dem Kläger für die Kosten der Erstaussattung der Wohnung mit Mobiliar und Hausrat einen Betrag in Höhe von 651,00 €. Für einen 1-Personen-Haushalt würde grundsätzlich eine Pauschale von 850,00 € gewährt. Diese Pauschale sei jedoch bei dem Kläger anteilig zu kürzen. Auf Nachfrage der Mitarbeiter des Bedarfsermittlungsdienstes der Beklagten habe der Kläger angegeben, aus der elterlichen Wohnung ein Holzbettgestell mit Lattenrost und Matratze sowie eine Bettdecke und ein Kopfkissen mitzunehmen. Des Weiteren würde er eine Garnitur Reservebettwäsche, einen kleinen Schreibtisch und einen Stuhl mitnehmen. Daher sei die Pauschale um 199,00 € zu kürzen, wobei der Schreibtisch nicht berücksichtigt worden sei, da er nicht zum Bedarf im Sinne der Erstaussattung gehören würde.

Hiergegen legte der Kläger am 09.09.2009 Widerspruch ein. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, dass er sich zwar die im Bescheid vom 28.08.2009 genannten Gegen-

stände entgegenhalten lassen würde. Der Betrag von 651,00 € würde aber unter keinem Gesichtspunkt ausreichen, um eine angemessene Erstausrüstung der Wohnung zu gewährleisten. So sei in dem Bedarfsschema der Beklagten weder ein Herd noch eine Waschmaschine noch ein Fernseher vorgesehen. Es sei überhaupt nicht gerechtfertigt, einen 1-Personen-Haushalt nur mit einer Doppelkochplatte und einen 2-Personen-Haushalt hingegen dann mit einem Herd auszustatten. Zudem würden von anderen Leistungsträgern für einen 1-Personen-Haushalt 1.700,00 € gewährt. Nicht zu erklären sei ferner, wie ein Wohnzimmertisch genutzt werden könne, wenn es keine Sitzgelegenheit im Wohnzimmer gebe. Auch einen Kleiderschrank gebe es in dem Bedarfsschema nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2009 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Pauschale von 850,00 € würde alle Einrichtungsgegenstände abdecken, welche für eine geordnete Haushaltsführung notwendig seien, und zwar Mobiliar, Hausrat und elektrische Geräte. Die Höhe der Pauschale sei auf Grundlage der Richtpreise für die Gewährung einmaliger Beihilfen für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Hausrat, Bettwäsche und Sonstiges ermittelt. Dabei seien Neupreise zugrunde gelegt worden. Die Pauschale sei vorliegend anteilig zu kürzen gewesen, da bestimmte Gegenstände beim Kläger vorhanden seien.

Mit seiner am 08.12.2009 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, dass eine Waschmaschine zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören würde. Hierfür wären entsprechend der Pauschale der Beklagten 255,00 € in Ansatz zu bringen. Hinzu käme noch die Differenz zwischen der Doppelkochplatte zu einem Herd entsprechend den von der Beklagten berücksichtigten Werten in Höhe von 144,00 €. Auch der Preis von 25,00 € für einen Staubsauger, welchen die Beklagte in Ansatz bringen würde, sei nicht realistisch. Insofern seien 60,00 € in Ansatz zu bringen, da dies ein realistischer Preis für einen Staubsauger sei. Hinzu kämen dann noch ebenfalls entsprechend der Pauschale der Beklagten insgesamt 74,00 € für Gardinenstoffe und entsprechendes Zubehör.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Abänderung des Bescheides vom 28.08.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2009 zu verurteilen, ihm für die Erstausstattung seiner Wohnung gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II für die Anschaffung einer Waschmaschine 255,00 €, weitere 144,00 € für die Anschaffung eines Herdes, weitere 35,00 € für die Anschaffung eines Staubsaugers sowie 74,00 € für die Anschaffung von Gardienen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage unbegründet sei. Die Beklagte habe sich an den Pauschalen orientiert, die von dem zuständigen kommunalen Träger vorgegeben worden seien. Diese seien auch entsprechend ordnungsgemäß ermittelt worden. Für eine Waschmaschine würden 255,00 € gewährt, jedoch nur auf besonderen Antrag. Für Gardinen würden nach den Pauschalen für Wohnzimmer und Schlafzimmer jeweils 26,00 € und für die übrigen Räume jeweils 11,00 € auf besonderen Antrag hin gewährt. Eine Doppelkochplatte sei im Falle des Klägers für einen 1-Personen-Haushalt völlig ausreichend. Hierfür würden von der Beklagten als Pauschale 35,00 € in Ansatz gebracht. Erst ab einem 2-Personen-Haushalt sei ein Herd zu berücksichtigen. Hierfür würden von der Beklagten als Pauschale 179,00 € gewährt.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 09.03.2010 die Stadt Herne um Erläuterung gebeten, wie die von der Beklagten in Ansatz gebrachten Beträge der Ersteinrichtungspauschale ermittelt worden sind. Mit Schreiben vom 07.04.2010 übermittelte die Stadt Herne eine Übersicht über die gewährten Pauschalen. Im Zusammenhang mit den Ersteinrichtungspauschalen wurde als Begründung zur Höhe der Pauschale für Mobiliar dort ausgeführt: „Die Höhe der Beträge wurde auf Grundlage der „Richtpreise für die Gewährung einmaliger Beihilfen“, modifiziert durch aktuelle Preise von „Roller SGB, Hardi-depo, Hannibal, Poco“ ermittelt. Darüber hinaus wurden die Internetangebote (amazon, Markt.de und reviermarkt) zugrunde gelegt, die unentgeltlich über den eigenen PC, bei Verwandten oder Freunden, städt. Büchereien ermittelt werden können. Es wurden jeweils die Neupreise inklusive Lieferung zugrunde gelegt.“ Für den Hausrat, unter den auch der Staubsauger mit einem

Preis von 25,00 € gefasst wurde, wurde zur Begründung der Höhe der Pauschale ausgeführt: „Die vg. Preise wurden in den „1-Euro-Shops“ in Herne und Wanne-Eickel in der 43. Kalenderwoche 2008 aufgrund eigener Recherche ermittelt.“ Eine weitere Datengrundlage wurde nicht mitgeteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Bescheid vom 28.08.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiven öffentlichen Rechten, vgl. § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger weitere 508,00 € für die Erstausrüstung der Wohnung zu gewähren.

Streitgegenstand ist hier allein die begehrte Übernahme weiterer Kosten für die vom Kläger begehrten Gegenstände für die Erstausrüstung seiner Wohnung. Bei den Ansprüchen auf Erstausrüstung nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um eigenständige, abtrennbare Streitgegenstände, über die isoliert und unabhängig von den übrigen Grundsicherungsleistungen entschieden werden kann (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R; Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 10/09 R).

Richtige Klageart für die begehrten 508,00 € ist vorliegend auch die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 4 SGG. Zwar ist bei Streitigkeiten um eine Erstausrüstung einer Wohnung im Regelfall – bei noch nicht erfolgter Selbstbeschaffung der Einrichtung durch den Leistungsempfänger – die sogenannte Verpflichtungsbescheidungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG) die statthafte Klageart (vgl. BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R), da der Hilfebedürftige zunächst „nur“ einen unbedingten Rechtsanspruch auf die Erstausrüstung, d.h. das „Ob“ der Leistung, hat, während das „Wie“ der Leistungserbringung nach § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II im pflichtgemäßen Auswahlermessen des Grundsicherungsträgers steht (vgl. BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 10/09 R). Da die Beklagte aber vorliegend für die Erstausrüstung nur Geldleistungen erbringt, ist ihr Auswahlermessen auf Null reduziert (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom

19.08.2010 – B 14 AS 36/09 R), so dass die Anfechtungs- und Leistungsklage statthafte Klageart ist.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB II werden auf Antrag Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erbracht. Der unter § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II zu subsumierende echte Sonderbedarf an Wohnungsausstattung einschließlich Haushaltsgeräten umfasst alle für ein menschenwürdiges Wohnen i.S.d. geordneten Haushaltsführung und -einrichtung notwendigen Gegenstände. Dabei ist die Beurteilung des Notwendigen an den Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem an der Person des Hilfebedürftigen, der Art seines Bedarfes, der örtlichen Verhältnisse sowie an der allgemeinen Verkehrsanschauung und den allgemeinen Lebensverhältnissen auszurichten. In die Beurteilung ist einzubeziehen, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende einerseits lediglich die untere Stufe der sozialen Sicherung verkörpert, andererseits aber so bemessen sein muss, dass dem Hilfebedürftigen die Führung eines der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) entsprechenden Lebens zu ermöglichen (vgl. Hengelhaupt in: Hauck / Noftz, SGB II, Kommentar, K § 23 Rdz. 331 m.w.N.). Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II sind jedoch bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist insofern, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R).

Der Kläger ist aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen und hat erstmals einen Hausstand in einer eigenen Wohnung begründet. Die bei ihm vorhandenen Gegenstände hat er sich auch entsprechend entgegenhalten lassen (vgl. hierzu auch BSG, Urteil vom 19.08.2010 – B 14 AS 36/09 R). Die Beklagte ist jedoch zur Überzeugung der Kammer verpflichtet, über die bereits bewilligten Gelder in Höhe von insgesamt 651,00 € hinaus die vom Kläger begehrten Geldbeträge in Höhe von insgesamt 508,00 € zu gewähren.

1.

Der Kläger hat zur Überzeugung der Kammer einen Anspruch auf 255,00 € für eine Waschmaschine gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II. Eine Waschmaschine ist zu den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Haushaltsgeräten zu zählen (vgl. hierzu schon BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R; Hengelhaupt in: Hauck / Noftz, a.a.O., K § 23 Rdz. 333 m.w.N.; Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-West-

falen (NRW), Urteil vom 29.10.2007 – L 20 AS 12/07). Ein Betrag hierfür ist in den von der Beklagten herangezogenen Pauschalen nicht vorgesehen. Der von dem Kläger begehrte Betrag von 255,00 € ist nach Auffassung der Kammer angemessen, um eine einfache Waschmaschine für einen 1-Personen-Haushalt anzuschaffen. So hat auch die Beklagte im Rahmen des Erörterungstermins vom 19.10.2010 erklärt, dass von ihr dieser Betrag gewährt wird, wenn auch nur auf besonderen Antrag hin. Eines solchen Bedarf es aber zur Überzeugung des Gerichts nicht, da der Kläger einen entsprechenden Antrag auf Erstausstattung gestellt hat und damit auch die Ausstattung mit einer Waschmaschine zur Überzeugung der Kammer mitumfasst war. Zudem war der Bedarfsermittlungsdienst der Beklagten ja vor Ort und hat auch festgestellt, dass eine solche nicht vorhanden ist. Wofür es hier noch eines besonderen Antrags bedurft hätte, ist der Kammer nicht ersichtlich.

2.

Der Kläger hat zur Überzeugung der Kammer auch einen Anspruch auf die Differenz zwischen den gewährten 35,00 € für eine Doppelkochplatte und den für einen 2-Personen-Haushalt von der Beklagten berücksichtigten 179,00 € in Höhe von 144,00 € gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II. Ein Herd ist zur Überzeugung der Kammer zu den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Haushaltsgeräten zu zählen (vgl. hierzu auch LSG NRW, Urteil vom 02.03.2009 – L 19 AS 78/08), und zwar auch bei einfachen Lebensverhältnissen bei einem alleinstehenden Hilfebedürftigen. Dieser muss sich zur Überzeugung der Kammer nicht darauf verweisen lassen, die Versorgung mit einer Kochgelegenheit mit einer Doppelkochplatte sei ausreichend (vgl. hierzu auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.12.2008 – L 2 B 449/08 AS ER). Da der Kläger insofern die von der Beklagten gewährte Pauschale unter Abzug des ihm bereits gewährten Betrages begehrt, ist ihm diese entsprechend zuzusprechen. Weiterer Ermittlungen bedarf es insofern nicht.

3.

Die von der Beklagten für einen Staubsauger gewährte Pauschale in Höhe von 25,00 € ist zur Überzeugung der Kammer nicht ausreichend. Für diesen sind zur Überzeugung der Kammer 60,00 € in Ansatz zu bringen, so dass der Kläger in Bezug auf den Staubsauger gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II einen Anspruch auf insgesamt 60,00 € hat. Bindet sich der Träger der Grundsicherung bei der Auswahl der Leistungen auf die Leistungsart Geldleistung und erbringt er diese zulässigerweise in Form von sogenannten Pauschalbe-

trägen (vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II), unterliegt die Festsetzung der Pauschalen der richterlichen Kontrolle. Es muss dem Hilfebedürftigen möglich sein, mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung in vollem Umfang zu befriedigen. Der Leistungsträger ist insofern verpflichtet, nachvollziehbare Erfahrungswerte vorzulegen, um die Pauschalbeträge zu stützen und um dem Gericht eine Überprüfung zu ermöglichen, ob diese hinreichend empirisch abgesichert sind.

Von der Beklagten wurden trotz Aufforderung durch das Gericht vom 09.03.2010 lediglich das Ergebnis der Ermittlungen mitgeteilt. Die Datengrundlage wurde jedoch nicht mitgeteilt. Es wurde lediglich ausgeführt, dass auf Grund eigener Ermittlungen in 1-Euro-Shops in Herne und Wanne-Eickel in der 43. Kalenderwoche 2008 auf Grund eigener Recherche diese Preise ermittelt worden seien. Eine Überprüfung der Pauschale in Bezug auf deren empirische Absicherung ist daher dem Gericht nicht möglich.

Auf Grund eigener Ermittlungen durch den Vorsitzenden in einem größeren Elektrofachmarkt in Gelsenkirchen (Saturn) sind für einen Staubsauger im unteren Preissegment Preise von 60,00 € bis 80,00 € festgestellt worden. Die begehrten 60,00 € sind daher zur Überzeugung der Kammer als angemessen anzusehen und zuzusprechen.

4.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf die Gewährung von 74,00 € für Gardinen gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II. Gardinen sind zur Überzeugung der Kammer zu dem für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Wohnungsausstattungsbedarf zu zählen und zwar auch bei einfachen Lebensverhältnissen bei einem alleinstehenden Hilfebedürftigen (vgl. Hengelhaupt in: Hauck / Noftz, a.a.O., K § 23 Rdz. 332 m.w.N.). Die Pauschalen der Beklagten enthalten für Gardinen keinerlei Betrag. Nach der Erklärung der Beklagten werden für Wohnzimmer und Schlafzimmer jeweils 26,00 € gewährt, für die übrigen Räume jeweils 11,00 €. Dies wären vorliegend die vom Kläger begehrten 74,00 €, so dass diese entsprechend zuzusprechen sind. Auch hierbei ist im Hinblick auf den Besuch des Bedarfsermittlungsdienstes bei dem Kläger und dem Antrag des Klägers auf Gewährung der Erstausrüstung bei der Beklagten für die Kammer völlig unverständlich, warum diese Beträge nicht gewährt wurden, obwohl sie nach Angaben der Beklagten grundsätzlich gewährt werden. Auch hierbei bedurfte es zur Überzeugung der Kammer keines gesonderten Antrages des Klägers, denn der Antrag auf Gewährung der Erstausrüstung nach § 23

Abs. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II ist zur Überzeugung der Kammer allumfassend, insbesondere wenn von der Beklagten wie vorliegend Pauschalen gewährt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung war zur Überzeugung der Kammer nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, vgl. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klärung der Rechtsfragen allgemeinem Interesse dient. Bezüglich der Waschmaschine und den Gardinen sind diese bei der Beklagten vorgesehen, diese war lediglich der Auffassung, dass es eines gesonderten Antrages hierfür bedürfe. Hinsichtlich des für einen Staubsauger zu gewährenden Betrages und der Frage, ob einem 1-Personen-Haushalt auch ein Herd oder nur eine Doppelkochplatte „zusteht“, sind diese Fragen nicht derart von allgemeinem Interesse, dass hier eine Klärung durch das LSG NRW oder BSG erforderlich scheint.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

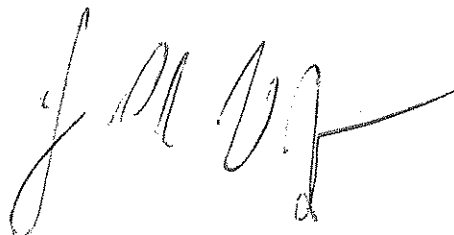
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



2
10. FEB. 2011